



# HVBG

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1759 - 1763, DOK 372.11/017-LSG

**UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Rückweg zur Garage  
- Urteil des Bayerischen LSG vom 15.07.1987 - L 2 U 180/85**

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Rückweg zur Garage;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 15.07.1987  
- L 2 U 180/85 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom  
30.11.1972 - 2 RU 119/71 - vgl. Kartei LAUTERBACH/WATERMANN  
Nr. 9037 zu § 550 Satz 1 RVO)

Das Bayerische LSG hatte in seiner Sitzung am 15.07.1987  
- L 2 U 180/85 - darüber zu entscheiden, ob die Klägerin, als sie  
mit ihrem Pkw die vom Wohnhaus direkt zugängliche Garage verlassen  
und zu dem außerhalb ihres Wohnortes befindlichen Schafstall  
fahren wollte, unter dem Schutz der gesetzlichen  
Unfallversicherung gestanden hat. Dabei war zu berücksichtigen,  
daß die Klägerin ihren Pkw bereits ein Stück aus der Garage  
gefahren hatte, als sie bemerkte, daß die Hoffläche vereist war.  
Um auf dem Hof rangieren zu können - dies war nötig, um durch das  
Hoftor auf die Straße zu gelangen - holte sie aus dem Keller einen  
Eimer Streusalz und streute damit den etwa 6 m langen Weg von dem  
Garagentor zur Hofausfahrt. Auf dem Rückweg zur Garage kam sie  
jedoch zu Fall.

Entgegen der Auffassung der beklagten LBG hat das SG als auch das  
LSG den Versicherungsschutz bejaht und die Beklagte verurteilt,  
das Unfallereignis der Klägerin als Arbeitsunfall anzuerkennen und  
die gesetzlich zustehenden Leistungen zu gewähren. In seiner  
Entscheidung hat das LSG unter gleichzeitiger Verweisung auf die  
diesbezügliche Rechtsprechung des BSG - auf unsere  
Bezugsrundschriften wird insoweit verwiesen - u.a. ausgeführt, daß  
die Klägerin ihren "häuslichen Bereich" mit dem Durchfahren des  
Geragentores - wenngleich auch nur für ein paar Meter - bereits  
verlassen und somit den unter Versicherungsschutz nach  
§ 550 Abs. 1 RVO stehenden Weg angetreten hatte. Der Entschluß, die  
Fahrt nach dem Ort der Tätigkeit zu unterbrechen, um die vereiste  
Hoffläche zu streuen, begründe nicht die Aufhebung des  
Versicherungsschutzes, da das Holen und Streuen des Salzes auf dem  
Weg zum Hoftor mit der versicherten Tätigkeit der Klägerin in  
einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang gestanden habe. Insoweit  
seien auch die für die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit  
eines Beförderungsmittels, welches zum Zurücklegen des Weges  
von/nach dem Ort der Tätigkeit benutzt wird, maßgebenden  
Grundsätze anzuwenden, sofern die Reparatur unvorhergesehen  
während des Zurücklegens eines nach § 550 Abs. 1 RVO unter  
Versicherungsschutz stehenden Weges erforderlich werde. Es sei  
daher rechtlich unerheblich, ob ein Versicherter auf dem  
geschützten Weg zum Ort der Tätigkeit in den häuslichen Bereich  
zurückkehre, um eine notwendige Reparatur durchzuführen oder - wie  
im vorliegenden Fall - um Streusalz zu holen, weil er sonst nicht  
in der Lage ist, den Ort der Tätigkeit - gefahrlos - zu erreichen.

In beiden Fällen stünden die zu diesen Verrichtungen - Reparatur bzw. Streuen - notwendigen Wege in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 129/87 vom 14.10.1987 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften